



**Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft
für das Zulassungs- und Auswahlverfahren im
Masterstudiengang Advanced Systems Design
(Systemtechnik)**

Auf Grund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Sätze 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2021 (GBl. S. 1049) hat der Senat der Hochschule Aalen am 23. Oktober 2024 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	2
§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Form des Antrags	3
§ 3 Sprachnachweise	3
§ 4 Auswahlkriterien / Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 5 Eignungsfeststellungsprüfung	4
§ 6 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung	5
§ 7 Inkrafttreten	5

§ 1 Anwendungsbereich

Die nachstehenden Regelungen werden durch die Regelungen der Rahmensatzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft über die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen vom 28. April 2021 in der jeweils gültigen Fassung ergänzt.

§ 2 Form des Antrags

- (1) Mit dem im Bewerberportal der Hochschule zu stellendem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen hochzuladen:
- a. das Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Hochschulabschluss) oder eine Bescheinigung der vorläufigen Note, wenn ein Hochschulabschluss bis zum Zeitpunkt der Nachreichungsfrist erlangt werden kann,
 - b. das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
 - c. sofern notwendig, das Zertifikat der Akademischen Prüfstelle,
 - d. der Nachweis über die englische Sprachqualifikation,
 - e. ein Motivationsschreiben mit Bezug zu dem/den gewähltem/n Themenfeld/ern im Kontext mit der eigenen Person (maximal eine Seite DIN A4) in deutscher oder englischer Sprache,
 - f. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angabe der aktuellen Kontaktdaten (maximal zwei Seiten DIN A4),
 - g. sofern vorhanden, Nachweise über besondere, über den normalen Hochschulabschluss hinausgehende Leistungen, Befähigungen oder Kenntnisse, die nach dem Bachelorabschluss erbracht oder erworben wurden.
 - h. sofern vorhanden, Nachweise über wissenschaftliche Publikationen oder wissenschaftliche Konferenzbeiträge mit Bezug zu den priorisierten Forschungsthemen,
 - i. priorisierte Nennung von bis zu zwei Themenfeldern/Forschungsthemen entsprechend der Veröffentlichung des Studiengangs auf dessen Homepage, und
 - j. ein Ausweisdokument.

Das Zulassungsamt der Hochschule Aalen kann weitere Unterlagen anfordern. Sind die dem Antrag beigefügten Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache, ist darüber hinaus eine deutsche oder englische beglaubigte Übersetzung beizufügen.

- (2) Das Zulassungsamt kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Immatrikulation im Original vorzulegen sind.

§ 3 Sprachnachweise

Bewerberinnen und Bewerber müssen bei ihrer Bewerbung einen Nachweis über die erforderlichen englischen Sprachkenntnisse erbringen. Der Sprachnachweis über die für diesen Studiengang erforderlichen Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 ist durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente zu erbringen:

1. Deutsche Hochschulzugangsberechtigung mit der Angabe über das erreichte Sprachniveau;
2. TOEIC (L&R) mit einer Mindestpunktzahl von 785;
3. TOEFL (iBT) mit einer Mindestpunktzahl von 72;

4. TOEFL (ITP) mit einer Mindestpunktzahl von 543;
5. Cambridge First mit mindestens dem Grade B;
6. Cambridge CAE oder CPE mit mindestens dem Grade C;
7. IELTS mit einer Mindestbewertung von 6.0;
8. PTC Academic B2 mit einer Mindestpunktzahl von 65 oder
9. UNICert II-Zertifikat mit einer Mindestnote von 2,3.

§ 4 Auswahlkriterien

- (1) Die nach Abzug der Vorabquoten zu vergebenden Studienplätze werden nach Bildung einer Rangliste aufgrund der folgenden Auswahlkriterien vergeben:
 - a) ein Hochschulabschluss im Umfang von 210 ECTS-Punkten in Elektronik, Elektrotechnik, Optik, Optoelektronik, Feinwerktechnik, Mechatronik und Informatik oder einer verwandten Fachrichtung mit einem überdurchschnittlichen Abschluss von mindestens 2,5. Bewerberinnen und Bewerber mit einem Hochschulabschluss im Umfang von 180 ECTS-Punkten mit einem überdurchschnittlichen Abschluss werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass sie die Differenz während des Masterstudiums erwerben. In welcher Form die zusätzliche Leistung zu erbringen ist entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Studium verlängert sich in diesem Fall in der Regel um ein Semester.
 - b) der englische Sprachnachweis
 - c) sofern vorhanden, Nachweise über besondere, über den normalen Hochschulabschluss hinausgehende Leistungen, Befähigungen oder Kenntnisse;
 - d) das erfolgreiche Absolvieren der Eignungsfeststellungsprüfung.
- (2) Die Bewertung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt auf Grundlage der Empfehlungen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZAB). Mit berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen nach § 4 Abs. 1 gleichgesetzt werden diejenigen Abschlüsse, die gemäß ZAB Kriterien an anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtungen erworben wurden.

§ 5 Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zur Eignungsfeststellungsprüfung werden zugelassen
 - a) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Unterlagen fristgerecht und formgerecht eingereicht,
 - b) ein entsprechendes Forschungsthema benannt haben,
 - c) über einen Hochschulabschluss mit einer Note von mindestens 2,5 verfügen
 - d) und deren Profil nach Sichtung der Unterlagen durch Professorinnen und Professoren des Studiengangs geeignet sind.
- (2) Die Eignungsfeststellungsprüfung umfasst eine zu protokollierende mündliche Prüfung, von der Bewerberin oder vom Bewerber bestanden werden muss. Die Prüfung wird von einer Professorin oder einem Professor des Studiengangs und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer durchgeführt.

§ 6 Ranglistenstellung

Für die Erstellung der Rangliste werden herangezogen

- a) die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, wobei die Nachweise über besondere, über den normalen Hochschulabschluss hinausgehende Leistungen, Befähigungen oder Kenntnisse die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses wie folgt um bis zu 0,3 verbessern können:

Fachspezifische Berufstätigkeit oder andere praktische Tätigkeit nach dem Hochschulabschluss von

mind. 6 - 12 Monaten – Verbesserung um 0,1

13 - 18 Monaten – Verbesserung um 0,2

19 - 24 Monaten – Verbesserung um 0,3

und

- b) das erfolgreiche Absolvieren einer Eignungsfeststellungsprüfung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 21.10.2024 in Kraft und gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2025. Die Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Advanced Systems Design (Systemtechnik) vom 20. April 2016 in der Fassung vom 15. Juli 2021 wird außer Kraft gesetzt.

Aalen, den 31. Oktober 2024

Gez.
Prof. Dr. Harald Riegel
Rektor